

BO Nr. A 66 – 13.1.03  
*PfReg. F 1g 4*

### **Ausführungsregelung zur Beihilfeverordnung – BVO – Geistliche**

Soweit Beihilfeansprüche nach der Beihilfeverordnung – BVO – Geistliche ein amtsärztliches Zeugnis voraussetzen, werden diese Regelungen bis zu ihrem Widerruf ausgesetzt; es genügt in diesen Fällen in der Regel das Gutachten des Hausarztes oder eines Facharztes. Das Recht des Dienstgebers zur Anforderung eines amtsärztlichen bzw. vertrauensärztlichen Gutachtens bleibt unberührt.

Die Ausführungsregelung tritt im Anschluss an die Regelung vom 20.4.1999 (KABl. S. 474) rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.